[Geben Sie den Namen des Absenders ein]

Adressat

Datum

**Widerspruch gegen die Ablehnung der Hauptstadtzulagengewährung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, mir zugegangen am \_\_\_\_\_\_\_lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Die Ablehnung der Hauptstadtzulage in Höhe von 150 € stellt einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG dar. Demnach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Der Art. 33 Abs. 5 GG ist somit unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums.

Entsprechend des Leistungsprinzips als eigenständigem Grundsatz des Berufsbeamtentums ist der Dienstherr verpflichtet, den Beamten entsprechend amtsangemessen zu besolden. Das Leistungsprinzip stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden.

Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie den Beamten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entsprechen. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungsprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen.

Das daraus resultierende Abstandsgebot als unmittelbar geltendes Recht gem. Art. 33 Abs. 5 GG untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss.

Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt.

Die Amtsangemessenheit der jeweiligen Besoldungsstufe ist damit eine notwendigerweise abgestufte Besoldung. Da bestehende Abstände zwischen den Besoldungsgruppen Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten sind, dürfen sie allerdings nicht infolge von Einzelmaßnahmen - etwa durch die gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen - nach und nach eingeebnet werden.

Mit der Begrenzung der Hauptstadtzulage auf die Besoldungsgruppe A13 verletzt das Land Berlin diesen Grundsatz, denn der Abstand zwischen den Ämtern der Besoldungsgruppe A13 und A14 wird dauerhaft aufgehoben.

**Tabelle 1**

**abgestufte Besoldung nach Ämtern 2020 (in Euro)**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 2020Amt | **Grundge-halt (Stufe 2)** | **Prozentuale Differenz zwischen den Ämtern** | **allgemeine Stellenzulage** | **Hauptstadtzulage** | **Prozentuale Differenz (Gesamtsumme)** | **Sonderzahlung (mtl von Gesamtsumme)** |
| A9 | 2712,13 |  | 86,70 | 150,00 | (2948,83) | 125 (1500) |
| A10 | 2932,34 | 8,12 | 86,70 | 150,00 | 7,49 (3169,04) | 75 (900) |
| A11 | 3409,84 | 16,27 | s.o. | s.o. | 15,05 (3646,54) | s.o. |
| A12 | 3818,94 | 12,00 | s.o. | s.o. | 11,22 (4055,60) | s.o. |
| A13 | 4301,23 | 12,65 | s.o. | s.o. | 11,88 (4537,93) | s.o. |
| A14 | 4576,98 | 6,39/68,73[[1]](#footnote-1) | ---------- | ----------- | **0,86** (4576,98) | s.o. /51,35[[2]](#footnote-2) |

Entgegen ihrer Begründung kommt der Ausgestaltung der Zulagen bei der Besoldung ein elementarer Bezug zur Alimentationsangemessenheit zu; dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Zulage dauerhaft gewährt wird.

Durch die Gewährung der allgemeinen Stellenzulage sowie der Hauptstadtzulage, die beide nur bis zur Besoldungsgruppe A13 gewährt werden, verringert sich der Abstand auf einen (noch) kaum messbaren Unterschied von 0,86 % (s. Tabelle 1).

Dass diese Regelung das Abstandsgebot konterkariert, ist auch dem Gesetzgeber aufgefallen, denn in den Fällen der Beförderung aus Ämtern der Besoldungsgruppe A13 mit Amtszulage nach Besoldungsgruppe A14 ginge gem. § 74a Abs. 4 BBesG BE ohne diesen Betrag ein finanzieller Verlust im Rahmen der Beförderung einher. Im Rundschreiben SenFin IV Nr. 73/2020 (siehe S. 7 ebd.) wird dieser finanzielle Verlust sogar nachweislich errechnet und beträgt in der Stufe 1 30,71 € (im Jahr 2020).

Auch geht der Hinweis fehl, dass die Kappung des zulagenberechtigten Empfängerkreises nicht die verfassungsrechtlichen Grundsätze tangiert. Vielmehr wird durch die dauerhafte Zulagengewährung der allgemeinen Stellenzulage sowie der Hauptstadtzulage jegliche finanzielle Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen A13 und A 14 abgeschafft. Es ist somit z.B. für einen Regierungsrat (A13) auch kein finanzieller Anreiz gegeben, die nächsthöhere Besoldungsgruppe als Oberregierungsrat (A14) zu erreichen, da die Alimentation im Normalfall unverändert bleibt.

Beim Abstandsgebot geht es aber gerade darum, dass es auf relativ gleichbleibende Abstände in der Besoldung der unterschiedlich bewerteten Ämter ankommt. Infolge der Inflation verlieren Empfänger aller Besoldungsgruppen in relativ gleichem Maße an Kaufkraft. Zum Aufwiegen des Kaufkraftverlusts und damit zur Sicherung des jeweils „amts-angemessenen" Unterhalts ist daher eine Besoldungserhöhung in ebenfalls relativ gleichem Maße nötig. Dies ist entsprechend der eigenen Berechnungen des Landes Berlins (Rundschreiben SenFin IV Nr. 73/2020) und auch meiner Berechnung der auf der gleichen Vergleichsgruppe der Ämtern mit der Erfahrungsstufe 2 (s. Tabelle 1) fußt, nicht gegeben.

Selbstverständlich ist der Gesetzgeber befugt, Ämter neu zu bewerten und zu strukturieren; allerdings fehlt es auch hierin an einer sachgerechten Begründung für die Neueinschätzung der Ämterwertigkeit. Der Senat hat mit der Gewährung der Hauptstadtzulage beabsichtigt, die Arbeitgeberattraktivität für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Berlins zu steigern. Es sei vonnöten, aufgrund der hohen Ausscheidenszahlen aus Altersgründen die Beschäftigungsfähigkeit zu sichern (s. Art. 3 Nummer. 1-2 Drucksache AbgH 18/2665).

Auch wenn diese Voraussetzungen sicherlich auch oberhalb der Besoldungsgruppe A13 gegeben sind, erfolgt eine Gewährung darüber hinaus nicht, da die Zulage sozial gekappt wird.

Für diese Beeinträchtigung des Abstandsgebots fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung. Somit hat der Gesetzgeber auch das Willkürverbot verletzt, denn es fehlt ein Grund für die ungleiche Behandlung zweier (gleichartiger) Sachverhalte bezogen auf den jeweils in Rede stehenden Sachbereich. Solange der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht, ist es ihm verboten, bestehende Abstände einzuebnen.

Ich bitte, daher entsprechend meines Antrages vom \_\_\_\_\_\_\_\_ mit Beginn des Novembers 2020 fortfolgend die Hauptstadtzulage *[optional*: unter Berücksichtigung des monatlichen Zuschusses für das Firmenticket] zu gewähren.

Ausdrücklich ersuche ich um eine schriftliche Eingangsbestätigung und bitte wegen des nicht absehbaren Zeitraums zur Klärung der genannten Rechtsfrage, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

1. Differenz zur Besoldungsgruppe A9 [↑](#footnote-ref-1)
2. Differenz zur Besoldungsgruppe A9 [↑](#footnote-ref-2)